

Beauftragung des G-BA durch das BMG vom 28.01.2026 – Rechtswidrigkeit und parlamentarische Handlungspflicht

Übermittelt per E-Mail am 26. April 2026

Der nachstehende Text entspricht dem Wortlaut der E-Mail

Adressaten:

Rechtsausschuss des Bundestags

Carsten Müller

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren des Rechtsausschusses,

wir wenden uns an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags mit der Bitte um parlamentarische Befassung mit einem Vorgang, der nach unserer Einschätzung eine klare verfassungsrechtliche Dimension hat: die Beauftragung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) durch Bundesgesundheitsministerin Nina Warken vom 28. Januar 2026 ([Frag den Staat, IFG-Anfrage 363649](#)) zur Erstellung einer ASV-Richtlinie für Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz.

1. Der Sachverhalt

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2023 ([B 1 KR 16/22 R, Rn. 24](#)) ausdrücklich festgestellt, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für GKV-Leistungsansprüche bei Geschlechtsinkongruenz „zuvörderst dem parlamentarischen Gesetzgeber“ obliegt. Geschlechtsangleichende Operationen sind nach dem Urteil neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Sinne des §135 Abs. 1 SGB V, die dem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ unterliegen.

Das Gericht hat damit klargestellt, dass die bisherige GKV-Erstattung für transgenderaffirmative Eingriffe jahrzehntelang ohne die gesetzlich vorgeschriebene Grundlage erfolgt ist.

Ministerin Nina Warken hat den parlamentarischen Weg dennoch nicht beschritten. Stattdessen hat sie den G-BA per Ministerialschreiben beauftragt – nicht über das vom BSG als zuständig bezeichnete Methodenbewertungsverfahren nach §135 SGB V, sondern über §116b SGB V, die Regelung für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung. In der Beauftragung schreibt Warken ausdrücklich, das Methodenbewertungsverfahren sei „zu komplex und zeitaufwendig“, obwohl allen Beteiligten klar ist, dass die geplanten kassenfinanzierten Eingriffe nicht evidenzbasiert sind.

Die Beauftragung wurde in der G-BA-Jahrespressekonferenz vom 20. Januar 2026 – neun Tage vor dem Beauftragungsschreiben – mit keinem Wort erwähnt. Erst Ende März 2026, nach journalistischer [Recherche des Tagesspiegel](#), wurde die Öffentlichkeit überhaupt informiert. Der [Koalitionsvertrag 2025](#) enthält keine Aussage zur GKV-Erstattung von Transitionsbehandlungen.

2. Die drei Rechtsbrüche

Erstens: Direkter Widerspruch zum BSG-Urteil. Das Bundessozialgericht hat Transitionsbehandlungen explizit als neue Methoden nach §135 Abs. 1 SGB V klassifiziert, die dem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ unterliegen. Warken weist den G-BA an, genau das Verfahren zu umgehen, das das höchste Sozialgericht als notwendig bezeichnet hat. Eine G-BA-Richtlinie, die auf diesem Weg entsteht, ist gerichtlich angreifbar.

Zweitens: Fehlende gesetzliche Grundlage für nichtbinäre Identitäten. §116b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe i SGB V listet „Transsexualität“ als erstattungsfähige Erkrankung — bezogen auf den ICD-10-Code F64.0, also das binäre Bild der Transsexualität. Die ICD-11, die nichtbinäre Identitäten einschließt, ist in Deutschland sozialrechtlich bis heute nicht eingeführt. Nichtbinäre Identitäten sind im geltenden Katalog daher nicht aufgeführt.

Drittens: Fehlende demokratische Legitimation. Warken handelt ohne parlamentarisches Mandat, ohne öffentliche Debatte und ohne Transparenz. Sie schafft durch einen Verwaltungsauftrag an ein nachgeordnetes Selbstverwaltungsgremium Leistungsansprüche, für die das höchste Sozialgericht eine parlamentarische Regelung gefordert hat.

3. Unsere Fragen an den Rechtsausschuss

Wir bitten den Rechtsausschuss, folgende Rechtsfragen zu prüfen und das Bundesgesundheitsministerium dazu zu befragen:

1. Ist die Beauftragung des G-BA über §116b SGB V durch das BMG eine zulässige Ministerialweisung an ein Selbstverwaltungsorgan — oder überschreitet sie die Grenzen der Ministerialaufsicht?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage genau beauftragt Ministerin Warken den G-BA, Nichtbinarität in die ASV-Richtlinie einzubeziehen, wenn §116b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe i SGB V ausschließlich Transsexualität (F64.0) listet?
3. Warum wird das Methodenbewertungsverfahren nach §135 umgangen, das das BSG in seinem Urteil als zuständige Verfahrensform für alle Transitionsbehandlungen bezeichnet hat?
4. Hat der Bundestag dieser Beauftragung zugestimmt, und wenn nicht: wann wird er damit befasst?
5. Kann eine G-BA-Richtlinie, die auf diesem Weg entsteht, das absolute Sterilisationsverbot des §1631c BGB einschränken oder aufheben? (vgl. Wörner/Windsberger/Roessner, ZfIStw 5/2025, S. 1718 ff.)

Hintergrund und vollständige Quellenbelege finden Sie in der ausführlichen Analyse unter: <https://www.ronalyze.de/p/nichtbinar-undefiniert-unbewiesen>

Der Brief ist als offener Brief zur Bürgerbeteiligung veröffentlicht unter: <https://was-ist-eine-frau.de/frau-warken-warum-sollen-wir-das-zahlen/>

Mit freundlichen Grüßen

Rona Duwe für „Was ist eine Frau?“